

gestellt werden. In dem Zeugnis wird das erreichte Ziel der Ausbildung als Ergebnis der Prüfung angegeben.

Ein **Reifezeugnis**

kann frühestens nach zweijährigem Besuch der Hochschulabteilung und nur durch Ablegung der Reifeprüfung (siehe besondere Prüfungsordnung) erworben werden. Mit dem Bestehen dieser Reifeprüfung ist auch die Privatmusiklehrerprüfung (PMP) abgelegt. Der mit Erfolg Geprüfte hat das Recht, sich als „staatlich geprüfter Musiklehrer, Inhaber des Reifezeugnisses des Landeskonservatoriums der Musik zu Leipzig“ zu bezeichnen (genehmigt durch das Ministerium für Volksbildung in Dresden unter dem 10. März 1934 Nr. 416, FG. II/I d).

Durch Erlaß vom 27. Juli 1933 hat der preußische Minister für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung „die Reifeprüfung des Sächsischen Landeskonservatoriums der Musik zu Leipzig als gleichwertig mit den Reifeprüfungen der Staatlichen Hochschulen für Musik in Berlin und Köln“ anerkannt.

Für ausgesprochene Virtuosenbegabungen wird eine

Solistenprüfung

mit erschwerten Anforderungen vor Publikum und Presse abgehalten, mit deren Bestehen ein Reifezeugnis erworben wird, jedoch ohne Anerkennung der PMP.

Für die Studierenden des Kirchenmusikalischen Instituts gilt die

Hauptamtliche Prüfung

gleich der Reifeprüfung der Hochschulabteilung und schließt die PMP in sich ein.